

Kontrolle und Anpassung der Nachfolgeplanung

In unseren Erbrechts-Infos haben wir bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass es zum einen wichtig ist, eine sinnvolle Nachfolgeplanung aufzustellen, dass es aber dann, wenn eine solche Nachlassplanung erarbeitet wurde, auch notwendig ist, diese in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und auf gegebenenfalls entstandene neue Situationen anzupassen.

Das Oberlandesgericht München (Beschluss vom 15. Mai 2012, Az. 31 Wx 244/11) hatte sich mit einem Fall zu beschäftigen, welcher diese Problematik augenfällig macht.

Der am 28. Oktober 2010 unverheiratet und kinderlos verstorbene Erblasser hatte seit mehr als vierzig Jahren mit seiner Lebensgefährtin zusammengelebt, die ihn während der letzten sechs Jahre seines Lebens umfassend gepflegt und einen Großteil an Krankenhaus- und Arztkosten gezahlt hatte.

Bereits im Jahr 1983 hatte der Erblasser anlässlich einer zu diesem Zeitpunkt notwendig gewordenen Gallenoperation ein handschriftlich geschriebenes und unterschriebenes Schreiben mit folgendem Inhalt verfasst:

„Sollte mir ... [Erblasser] bei der Gallenoperation etwas zustoßen, bekommt Frau ... [Lebensgefährtin] meine 2 Sparbücher und den Bauplatz in A.“

Die frühere Lebensgefährtin des Erblassers beantragte im März 2011 auf Grundlage dieses Schreibens die Erteilung eines Alleinerbscheins. Sie ist der Meinung, das mehr als 27 Jahre vor dem Versterben des Erblassers verfasste Schreiben sei als Testament anzusehen. Die Formulierung

„Sollte mir ... bei der Gallenoperation etwas zustoßen“

sei lediglich Motiv für die Testamentserrichtung. Es handele sich dabei nicht um eine Regelung ausschließlich für den Fall eines Versterbens bei der Gallenoperation, sondern um eine letztwillige Verfügung, die nach wie vor Bestand hat. Darüber hinaus ist sie der Auffassung, bei der testamentarisch getroffenen Regelung handele es sich um eine Erbeinsetzung, nicht um die Zuwendung einzelner Nachlassgegenstände im Wege eines Vermächtnisses. Die Sparbücher und das Baugrundstück seien zu dem Zeitpunkt, in dem der Erblasser das Schreiben verfasste, dessen gesamtes Vermögen gewesen.

Dem Erbscheinsantrag sind zwei Cousins des Erblassers – seine nächsten Verwandten und damit gesetzlichen Erben – entgegengetreten.

Das erstinstanzliche Gericht, das Amtsgericht München, hatte den Erbscheinsantrag der Lebensgefährtin zurückgewiesen. Es war der Auffassung, mit dem Schreiben des Erblassers aus dem Jahre 1983 habe dieser lediglich eine Regelung für den – nicht eingetretenen – Fall seines Todes während der Gallenoperation geregelt. Darüber hinaus enthalte das Schreiben keine allgemein gültige Erbeinsetzung der Lebensgefährtin des Erblassers.

Letztlich sei das Testament – als solches sei das Schreiben des Erblassers zweifellos anzusehen – mit dem Überleben der Gallenoperation hinfällig geworden.

Das OLG München hat auf die Beschwerde der Lebensgefährtin die Entscheidung des Amtsgerichts aufgehoben und das Amtsgericht München angewiesen, den beantragten Erbschein zu erteilen.

In seiner Begründung folgt das Oberlandesgericht im Wesentlichen der Argumentation der Lebensgefährtin des Erblassers. Insbesondere sei die Bezugnahme auf die Gallenoperation nicht als Bedingung für die Erbeinsetzung zu betrachten. Aus dem Inhalt des Testaments – auch das Oberlandesgericht hatte keinen Zweifel, dass es sich um ein solches handelt - und aus den Gesamtumständen ergebe sich, dass der Erblasser seine Lebensgefährtin umfassend als Erbin einsetzen wollte. Insbesondere die Tatsache, dass der Erblasser die Verfügung trotz der geänderten Umstände – er hatte die Gallenoperation überlebt – nicht widerrufen hat, deutet darauf hin, dass er an der erbrechtlichen Regelung festhalten wollte. Darüber hinaus hatte die bereits 1983 bestehende Beziehung zwischen dem Erblasser und seiner Lebensgefährtin bis zu dessen Tod 27 Jahre später Bestand. Trotz dem nach dem Wortlaut des Testaments der Lebensgefährtin einzelne Vermögensgegenstände – zwei Sparbücher und ein Baugrundstück – zugewendet werden sollten, ging das Oberlandesgericht auch von einer Alleinerbeneinsetzung aus. Nach der Überzeugung des Gerichts handelte es sich bei den zugewendeten Gegenständen um das Gesamtvermögen des Erblassers zum Zeitpunkt der Errichtung des Testaments. Da darüber hinaus keine Vermögensgegenstände vorhanden waren und auch eine Erbeinsetzung neben der Zuwendung der einzelnen Gegenstände fehlt, müsse von einer Alleinerbeinsetzung der Lebensgefährtin ausgegangen werden.

Diese Entscheidung macht zwei Punkte eindrücklich deutlich.

Zum einen zeigt die Entscheidung, dass es erforderlich ist, eine letztwillige Verfügung, auch wenn diese sehr kurz ist, präzise und eindeutig zu formulieren. In einem Erbscheinsverfahren muss das Nachlassgericht die letztwillige Verfügung auslegen. Dabei hat es, wie bei der Auslegung jeder Willenserklärung, den wirklichen Willen zu erforschen und nicht an den buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften (§133 BGB). Ist die Formulierung der letztwilligen Verfügung mehrdeutig, ist es letztlich am Gericht, zu erforschen, was der Erblasser wollte. Dass verschiedene Gerichte dabei trotz des gleichen Sachverhalts zu unterschiedlichen Auslegungen kommen, liegt in der Natur der Sache und wird durch die hier besprochene Entscheidung augenfällig.

Zum anderen zeigt die Entscheidung auch, dass es notwendig ist, seine Nachfolgeplanung von Zeit zu Zeit zu überprüfen und – soweit notwendig – an sich ändernde Bedingungen anzupassen. Es ist sicher nicht fernliegend, mit dem Oberlandesgericht anzunehmen, der Erblasser habe seine Lebensgefährtin zur Alleinerbin einsetzen wollen und sei von diesen Willen auch bis zu seinem Tode nicht abgerückt. Ob der Erblasser allerdings den Wortlaut seines Testaments wirklich noch in Erinnerung hatte, muss bezweifelt werden.

Hätte der Erblasser sein Testament nach 1983 nochmals zur Hand genommen und inhaltlich überprüft, wäre er aller Wahrscheinlichkeit nach zu dem Ergebnis gekommen, dass dieses sowohl in Bezug auf die ausdrücklich benannte Gallenoperation als auch in Bezug auf das zugewendete Vermögen zu überarbeiten ist.

Aus den Gesamtumständen ist anzunehmen, dass der Erblasser im Falle einer Überprüfung seines Testaments so testiert hätte, wie es das Oberlandesgericht entschieden hat. Möglich – wenn auch nicht unbedingt naheliegend – ist aber auch, dass die gesetzliche Erbfolge, also der Vermögensübergang an seine nächsten Verwandten, dem Willen des Erblassers entsprach und er lediglich die bereits getroffene letztwillige Verfügung vergessen oder dieser durch das Überleben der Gallenoperation keine Bedeutung mehr beigemessen hat. Die erstinstanzliche Entscheidung des Amtsgerichts München mag unrichtig sein. Sie ist aber keineswegs abwegig. In jedem Fall hat das Erbscheinsverfahren durch die unklare Formulierung des Testaments von der Antragstellung bis zur Beschwerdeentscheidung mehr als ein Jahr gedauert. Es ist kaum anzunehmen, dass der Erbschein vor Anfang Juli 2012 erteilt wurde. Das heißt, bei einem

Versterben des Erblassers im Oktober 2010, war die Frage, wem der Nachlass zusteht, 20 Monate ungeklärt.

Dass neben der Änderung der allgemeinen Lebensumstände sich auch andere Rahmenbedingungen, die auf eine Nachfolgeplanung einwirken können, ändern können, machen die jüngsten Gesetzesnovellierungen im Erbschaftssteuer- und im Erbrecht deutlich. Gerade bei umfangreicheren Nachfolgegestaltungen oder bei Gestaltungen, die vom gesetzlichen Leitbild signifikant abweichen, müssen letztwillige Verfügungen und andere getroffene Maßnahmen der Nachfolgeplanung regelmäßig überprüft und angepasst werden.

Dies wird ohne steuerliche und ohne rechtliche Beratung nur schwer möglich sein.